

Standardangebot

für den Zugang zu aktiver Netzinfrastruktur in geförderten Ausbaugebieten

der

Marktgemeinde Pölfing-Brunn

Marktplatz 1, 8544 Pölfing-Brunn

(in der Folge als „**Nutzungsgeber**“ / „kurz **NG**“
oder „Vertragspartner“ bezeichnet)

und

(in der Folge als „**Nutzungsberechtigter**“ / kurz „**NB**“
oder „Vertragspartner“ bezeichnet)



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
2	Vertragsgegenstand	3
2.1	Zugang zum GPON-Netz	3
2.2	Übergabe	3
2.3	Gleichbehandlung	5
2.4	Eigentumsverhältnisse	5
2.5	Netzintegrität	5
2.6	Wartung/Instandsetzungsarbeiten	6
2.7	Entgelte	7
2.8	Optical Network Termination („ONT“)	8
2.8.1	Kontaktaufnahme	9
2.9	Schnittstelle und Kontaktdaten	9
2.10	Stornierungen	10
2.11	Pflichten des NB	10
2.11.1	Koordinator	11
2.11.2	Bewilligungen/Zustimmungen	12
2.11.3	Schad- und Klagloshaltung	12
2.12	Haftung	12
2.13	Datenschutz und Geheimhaltung	12
2.14	Übertragung der Rechte an Dritte	13
2.15	Vertragslaufzeit und Kündigungsbestimmungen	14
2.15.1	Ordentliche Kündigung	14
2.15.2	Außerordentliche Kündigung	14
3	Allgemeine Bestimmungen	15

Anhang 1 Service-Level-Agreement

Anhang 2 Vorleistungsentgelte



1. Allgemeines

Der vorliegende Rahmenvertrag dient als aktives Standardangebot im Kontext der BBA-2030 Open Net Förderrechtlinien.

Die Marktgemeinde Pölfing-Brunn, als Nutzungsgeber der Leistungen im gegenständlichen Vertrag, ist gemäß § 4 Z. 16 iVm Z. 25 TKG 2021/BGBl I Nr. 190/2021 Bereitstellerin und Betreiberin eines Kommunikationsnetzes. Gegenstand dieses Vertrages ist die Bereitstellung eines Zugangs zu den Endkunden in jenen von der Marktgemeinde Pölfing-Brunn errichteten und betriebenen Open-Net-Netzen, in denen über die Plattform (www.poelfing-brunn.online) Produktbestellungen für Endkunden möglich sind.

Dem NB wird pro Endkunden eine Layer-2-Verbindung vom Übergabepunkt vom POP Wies zur Verfügung gestellt.

2. Vertragsgegenstand

2.1 Zugang zum GPON-Netz

Dem NB wird zur Versorgung seiner Endkunden auf Basis dieses Vertrages der erforderliche Zugang zum Glasfasernetz des NG zur Verfügung gestellt. Der Zugang zum Endpunkt NB erfolgt grundsätzlich über den Verkehrsübergabepunkt des NG im POP Wies, bis zum Endgerät. Zwischen Verkehrsübergabepunkt und Endkunde kann der NB für den Datentransport eine Bandbreite innerhalb folgender Vorgaben bestellen:

- Bandbreite in 50 Mbit/s-Schritten (Upload und Download)
- Symmetrische Produkte inklusive 24/7 SLA auf Anfrage

2.2 Übergabe

Die konkrete Realisierung des Zuganges zum jeweiligen Open Net Netz ist in Abstimmung zwischen den Vertragspartnern durchzuführen. Die Vertragspartner legen sowohl die genauen technischen Parameter des Netzzuganges als auch den Zeitplan einvernehmlich fest.

Diese Abstimmung findet über die in diesem Vertrag angegebenen Kontaktstellen statt (siehe Punkt 2.9).

Die Anbindung findet auf Basis der technischen Einrichtungen des NG statt. Die Übergabe erfolgt am Verkehrsübergabepunkt des NG. Voraussetzung für die Anschaltung ist die Nutzung eines bereits bestehenden oder neu zu errichtenden physischen Zugangs beim Verkehrsübergabepunkt des NB an den betreffenden Verkehrsübergabepunkt des NG.

Sowohl der NG als auch der NB verpflichten sich darauf hinzuwirken, dass der Netzzugang ohne unnötige Verzögerung realisiert werden kann.

Als Verkehrsübergabepunkt fungiert die Übergabestelle im POP Wies mit folgenden technischen Details:

- 10 Gbit optisch in einfacher Ausführung oder N x 10G per MLAG/LACP
- Übergabe mittels 5 zu vereinbarenden 802.1q VLAN Tags mit folgenden Services:
 1. VLAN: Breitbanddienst nach gebuchter Bandbreite – best effort
 2. VLAN: IPTV Service Unicast (Multicast in Vorbereitung) - assured/fixed 30720Kbit/5120Kbit
 3. VLAN: Voip Service - assured/fixed 5120Kbit/5120Kbit
 4. VLAN: Highprio Datenkanal - assured/fixed 10240Kbit/10240Kbit
 5. VLAN: CPE Management - assured/fixed 5120Kbit/5120Kbit
- DHCP Option 82 wird unterstützt

Werden erforderliche Bandbreiten für Multicastübertragungen außerhalb des Internetstreams zur Verfügung gestellt, sind hierfür noch gesonderte kommerzielle Regelungen zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren.

Die Übergabe auf Kundenseite bzw. die Transporttechnologie erfolgt, wie im Folgenden beschrieben:

- Jeder Kunde wird mit einer 1-Port GPON Bridge ausgestattet
- Ethernet RJ45 10/100/1000M – Auto Neg.
- max. 8 MAC Adressen je Bridge

Die Service VLANs des NB werden in folgende Tags übersetzt:

VLAN1:31, VLAN2:32, VLAN3:33, VLAN4:34, VLAN5:4092

Das VLAN1 steht zusätzlich untagged zur direkten Nutzung der Services „Internet“ bzw. für Autoprovisioning-Zwecke per DHCP Option-Sets bereit.

Der NB hat vor Inbetriebnahme des ersten Endkunden mittels eines Testanschlusses die korrekte Funktion seiner Endkundenanschlüsse nachzuweisen. Den dafür notwendigen Platz und die dafür notwendige Anbindung muss der NB zur Verfügung stellen. Nach technischer und räumlicher Verfügbarkeit im POP Wies kann dies erfolgen. Die für die Produkte des NB verfügbaren Netze sind in der Plattform der Marktgemeinde Pölfing-Brunn ersichtlich.

2.3 Gleichbehandlung

Der NG stellt die Dienste für alle NB auf nichtdiskriminierender Basis mit der gleichen Qualität der Dienstleistungen, den gleichen Betriebs- und Leistungsstandards bereit.

2.4 Eigentumsverhältnisse

Die Berechtigungs- und Eigentumsverhältnisse an den Anlagen und Einrichtungen der Vertragspartner (wie Leerverrohrungen, Kabel, Übertragungseinrichtungen, bestehende POPs etc.) werden durch diesen Vertrag nicht verändert.

2.5 Netzintegrität

Die Vertragspartner sind verpflichtet, ihre Produkte so zu gestalten, dass das jeweils andere Netz, insbesondere die Netzintegrität, sowie sonstige Einrichtungen nicht gefährdet werden. Der NG kann im Verdachtsfall eine entsprechende Prüfung durchführen, ob gegebenenfalls seitens des NB Beeinträchtigungen erfolgen.

Von der NG können Networkmanagementmaßnahmen getroffen werden, um etwaige Schäden hintan zu halten sowie die gesetzlichen Verpflichtungen der NG entsprechend erfüllen zu können. Unter Verweis auf das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages gem. Punkt 16.2 kann der NG den NB auffordern, etwaige Beeinträchtigungen innerhalb einer angemessenen Frist abzustellen. In Fällen, in denen eine Beeinträchtigung des Netzes des NG, insbesondere der Netzintegrität entsteht, kann der NG – unter Einhaltung der gesetzlichen Bedingungen, insbesondere gem. § 32 Abs. 1 TKG 2021 und unter Abwägung der erforderlichen und gelindesten Maßnahmen, die technisch notwendig und wirtschaftlich vertretbar sind – die Bereitstellung der vertragsgegenständlichen Leistungen unverzüglich

sperren und in weiterer Folge einstellen. Der NG wird über derartige Leistungseinstellungen – nach Möglichkeit – im Voraus informieren.

2.6 Wartung/Instandsetzungsarbeiten an den Anlagen des NG

- a.) Der NG ist verpflichtet, die mitbenützte Infrastruktur in einem für den Zugang zum Open Net Netz brauchbaren Zustand zu erhalten bzw. diesen Zustand wiederherzustellen, soweit ihr dies wirtschaftlich und technisch zumutbar ist. Dies umfasst die Störungsbehebung und Wartung der Glasfaserleitung bis zum Endpunkt.
- b.) Aufgrund von Wartungs- und Reparaturarbeiten durch den NG an den physischen Infrastrukturen kann es zu kurzfristigen Ausfällen der physischen Infrastruktur und damit des Open Net Netzes kommen.
- c.) Ausfälle bei Notfallwartungen, wie sie etwa bei Gefahr für Leib und Leben, Einflüsse durch höhere Gewalt oder bei Gefahr für die technischen Einrichtungen der NG notwendig sind und die nicht im Einflussbereich der NG stehen sind nicht in den gemäß Anhang 1 definierten Werten umfasst. Hiervon hat der NG den NB jedoch unverzüglich zu verständigen. Die Verständigung erfolgt in allen Fällen an den vom NB bekanntgegebenen Koordinator gem. Punkt 2.11.1.
- d.) Der NG hat das Recht, die für das Open Net Netz notwendigen physischen Infrastrukturen umzulegen oder stillzulegen und durch andere physische Infrastrukturen zu ersetzen. Zu diesem Zwecke wird der NG den NB über die technischen Maßnahmen und Auswirkungen der einzelnen Umlegungs- und Stilllegungsmaßnahmen zeitgerecht informieren, sofern das Open Net Netz von den einzelnen Maßnahmen betroffen ist.
- e.) Entstörungen im Einflussbereich des NG, die innerhalb der Regelentstörzeit durchgeführt werden, sind mit dem Entgelt gemäß Punkt 7. abgegolten. Sollte die Behebung einer Störung am Sitz des Endkunden erforderlich werden und der Grund für diese Störung im Einflussbereich des Endkunden oder des NB liegen, wird hierfür dem NB ein Bearbeitungsentgelt iHv pauschal € 120,-- je Anwendungsfall in Rechnung gestellt. Zusätzliche Kosten können im Rahmen der Entstörung vor Ort entstehen. Die Dauer von unvermeidbaren Unterbrechungen und Wartungsarbeiten wird nicht in die Berechnung der Entstördauer einbezogen.

f.) Wird bei der Wartung oder Instandsetzung der Anlagen der NG eine Beschädigung von Einrichtungen des NB festgestellt, informiert der NG den NB unverzüglich darüber.

g.) Die Vertragspartner werden darauf hinwirken, dass die Einschränkung des Zugangs möglichst geringgehalten und ehestmöglich wieder beseitigt wird.

h.) Die hierfür geltenden technischen Parameter werden in einem integrierenden Bestandteil dieses Vertrages (Anhang 1) geregelt.

2.7 Entgelte

a) Die Höhe der Entgelte sind unter Anhang 2 dargestellt und gelten nur für neu abgeschlossenen Vorleistungsprodukte ab dem der Unterzeichnung des Vertrages folgendem Monatsersten. Bestehende Produkte sind davon nicht umfasst.

b) Der NG ist berechtigt Entgelte für das folgende Kalenderjahr entsprechend der Steigerung des Jahres VPI zu erhöhen bzw. ist verpflichtet sich Senkungen des Jahres-VPI weiterzugeben und die besagten Entgelte entsprechend der Senkung zu reduzieren.

c) Die vom NB für die Inanspruchnahme der Services und sonstige nach diesem Vertrag zu zahlende Entgelte sind in Anhang 2 geregelt. Soweit in diesem Vertrag nicht anders bestimmt, gelten die in Anhang 2 festgelegten Entgelte für sämtliche aufgrund dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen.

Die Vertragspartner sind berechtigt, Rechnungsendbeträge auf volle 1 Cent aufzurunden. Erfolgt die Zahlung ohne Angabe des Zahlungszwecks, so wird die Zahlung auf die älteste Schuld angerechnet.

Erfolgt die Zahlung nicht mit Originalbeleg und ohne Angabe des Verrechnungsmerkmals, so tritt die schuldbefreiende Wirkung der Zahlung erst mit Zuordnung der Zahlung ein.

Alle unter Anhang 2 genannten Entgelte verstehen sich stets als Nettoentgelte exklusive einer gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern sich aus den anwendbaren Rechtsnormen eine Umsatzsteuerpflicht oder sonstige Steuern, Abgaben- und Gebührenpflicht in Österreich ergibt, werden die Umsatzsteuer oder sonstige Steuern, Abgaben und Gebühren zusätzlich in Rechnung gestellt.

d) Für jedes Vorleistungsprodukt vereinbaren die Vertragspartner eine Mindestvertragsdauer von 12 Monaten.

Bei einer Kündigung des Einzelvertrags vor Ablauf der Mindestvertragsdauer ist kein Aufschlag fällig, wenn der NB den zugrundeliegenden Vertrag mit den Endkunden nachweislich aufgrund nicht erfolgter Zahlung durch den Endkunden kündigt oder dieser Vertrag auf Grund einer Übersiedlung des Endkunden in Verbindung mit einem fehlenden physischen FTTH-Anschluss am neuen Standort durch den NG nicht erfüllt werden kann oder, wenn der Businesskunde seine Geschäftstätigkeit einstellt und somit die Dienstleistungen des NG nicht mehr in Anspruch nimmt. Eine rückwirkende Kündigung ist jedenfalls nicht möglich; dies gilt jedoch nur für die angebotenen Businessstarife.

e) Als Abrechnungszeitraum für die Inanspruchnahme der vertragsgegenständlichen Leistungen gilt der Kalendermonat. Die Verrechnung erfolgt – sofern nicht anders vereinbart – monatlich im Nachhinein. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes festgelegt ist, gilt dieser Abrechnungszeitraum für alle Entgelte, außer für Entgelte nach Aufwand sowie Restentgelte.

f) Monatliche Entgelte sind, soweit die zugrunde liegende Leistung nicht im gesamten Monat bezogen wird, beginnend mit dem geregelten Zeitpunkt, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen (1/30 des monatlichen Entgelts für jeden verbleibenden Tag). Ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen sind binnen 30 Tagen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.

g) Im Falle eines Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in Höhe von 9,2 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz in Rechnung gestellt.

2.8 Optical Network Termination („ONT“)

Der NG stellt die ONT als Endpunkt des Layer-2-Dienstes beim Endkunden zur Verfügung. Die ONT ist damit Bestandteil des Dienstes und verbleibt im Eigentum des NG. Die ONT wird von dem NG in Betrieb genommen und im erforderlichen Ausmaß konfiguriert. Auch die Wartung und Entstörung erfolgt durch des NG. Der NB sorgt dafür, dass das Verbindungskabel vom Modem zur ONT des NG gemeinsam mit diesem Modem rechtzeitig bei der Herstellung des gewünschten Layer-2-Dienstes bei seinem Endkunden vor Ort zur Verfügung steht.



2.8.1 Kontaktaufnahme des Netzbetreibers mit dem Endkunden

Der NB verpflichtet sich, in seinem Endkundenvertrag vorzusehen, dass der Endkunde:

- a) die für den Betrieb des ONT erforderliche Stromversorgung dauerhaft und unentgeltlich zur Verfügung stellt
- b) zum Zweck der Installation, Konfiguration oder Entstörung des ONT Kontaktaufnahme per Telefon oder E-Mail zuzulassen und dieser alle notwendigen Informationen zu erteilen hat
- c) Den Erfüllungsgehilfen zu einem vereinbarten Termin Zugang zu den erforderlichen Liegenschaften oder Räumlichkeiten sowie die Installation/Konfiguration oder den allfälligen Austausch des ONT zu gestatten
- d) das ONT oder sonstige aktive Glasfaserinfrastruktur ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht entfernen oder manipulieren darf.

2.9 Schnittstelle und Kontaktdaten

Die Vertragspartner nutzen zur Einzelgeschäftsfallabwicklung für sämtliche Bestell- und Mitteilungsvorgänge sowie für Entstörprozesse einheitliche elektronische Schnittstellen.

Sämtliche Bestell- und Mitteilungsvorgänge werden, sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich anders geregelt, über diese elektronischen Schnittstellen vorgenommen.

- Verfügbarkeitsabfragen sind per Web und über RestAPI mittels Adresse und OAN-ID möglich.
- Bei Mehrparteienobjekten muss beim Endkunden die OAN-ID angefragt werden (zwecks eindeutiger Wohnungszuordnung).
- Die Bestellung der vorher zu vereinbarenden Profile erfolgt via Web oder API.
- Die Anschlussprovisionierung erfolgt wenige Minuten nach Order-Freigabe.
- Technische Parameter wie Signalpegel, ETH Port Status der Bridge, MAC Table der Bridge etc. sind abfragbar.

Die Standardkontaktadresse des NG lautet: office@poelfing-brunn.online

Die Standardkontaktadresse des NB lautet: _____

2.10 Stornierungen

Die Stornierung von bereits begonnenen Leistungen wird gemäß der Entgeltbestimmungen im Punkt 7. sowie unter Berücksichtigung zusätzlich angefallener Kosten für den NG erfolgen. Im Stornierungsfall zählt die Serviceaktivierung durch den NB als (Beginn-)Zeitpunkt für die Berechnung allfälliger monatlicher servicerelevanter Kosten. Kosten Dritter, welche den Zeitraum ab Bestellung bis Serviceaktivierung betreffen, werden nicht durch den NB getragen.

2.11 Pflichten des NB

Die Anlagen des NG sind unter größtmöglicher Schonung zu benutzen sowie die Interessen des NG zu wahren. Insbesondere ist dem NB die Errichtung und der Betrieb von Anlagen oder die Vornahme sonstiger Handlungen untersagt, durch die der Bestand der Anlagen der NG oder über diese ggf. erbrachte Dienstleitungen gefährdet werden oder sich das Gefahrenpotential für den NG und deren Mitarbeiter oder für die von dem NG Beauftragten erhöht.

Der NB hat vor Verkaufsstart für die technische Realisierbarkeit seiner Produkte zu sorgen (sowie allfällige Endkundenrouter-Konfiguration). Dies ist mittels einer mit dem NG abzustimmenden Testinstallation zu belegen.

Erst nach Abnahme dieser Installation durch ANO wird der NB für das Einrichten der Produkte auf der Provisionierungsplattform freigeschalten sowie auf der Webseite der ANO gelistet und darf die mit ANO abgestimmten Produkte über die providereigene Webseite vertreiben.

Die maximale Upload-Bandbreite über 100 Mbit/s darf 50% der Downloadbandbreite nicht überschreiten.

Die Vergabe von fixen (öffentlichen) IP-Adressen für jene Endkundenprodukte des NB, die auf den Vorleistungsprodukten des ANO für Privatkunden basieren, ist nicht zulässig.

Es ist Endkunden des NB nicht gestattet, bereitgestellte Dienste (insbesondere Internet und Telefonie) an Dritte weiterzugeben.

Der NB hat dies in seinen AGBs dem Endkunden gegenüber festzuhalten. Hiervon sind Businessprodukte ausgenommen (z.B. WLAN-Lösungen in Geschäftslokalen)

Der NB hat vor Inbetriebnahme des ersten Endkunden zusammen mit dem Aktivnetzbetreiber einen Abnahmetest (Testinstallation) durchzuführen.

Der NB verpflichtet sich folgende Qualitätskriterien einzuhalten:

→ Die beworbene Download- und Uploadgeschwindigkeit des Endkundenprodukts entspricht der bei der NG provisionierten Bandbreite (keine „bis zu“ Bandbreitenangaben)

→ Die minimale Download- und Uploadgeschwindigkeit des Endkundenprodukts unterschreitet nicht 50% der beworbenen Download- und Uploadgeschwindigkeit

→ Der NB hat für eine ausreichend dimensionierte Bandbreitenanbindung am Übergabestandort zu sorgen, sodass die von den jeweiligen Endkunden genutzten Bandbreiten jederzeit in vollem Umfang zur Verfügung stehen.

→ Der First-Level-Support des NB hat zu jeder Zeit die Betriebsbereitschaft der ONT beim Kunden zu überprüfen. Der NB ist verpflichtet, bei Störungsmeldungen von Kunden eine erste Analyse mithilfe der SNOOP Monitoring Möglichkeiten durchzuführen und zu prüfen, ob es sich um ein Problem im NB oder Kundenverantwortungsbereich handelt.

Es ist dem NB nicht gestattet, Endkunden an den NG zu verweisen. Die Kommunikation zwischen NB und der NG im Falle von Störungen hat ausschließlich über das Ticketsystem der NG zu erfolgen.

Zur Überprüfung dieser Kriterien akzeptiert der NB unangekündigte dokumentierte Feldtests von Fachpersonal bei Kunden in allen Netzgebieten (Bandbreitentests).

2.11.1 Koordinator

Der NB hat den NG innerhalb einer Woche nach Vertragsabschluss einen Koordinator (Name, Funktion, Kontaktdaten) zu benennen, der für alle nach diesem Vertrag erforderlichen Abstimmungen und Mitteilungen als Ansprechpartner der NG fungiert. Der NB hat dafür Sorge zu tragen, dass während der gesamten Dauer dieses Vertrages ein Koordinator bestellt ist.

2.11.2 Bewilligungen/Zustimmungen

Der NB hat die im Zusammenhang mit dem vertragsgegenständlich zur Verfügung gestellten Zugang zum Open Net Netz der NG allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen oder Zustimmungen Dritter einzuholen. Der NG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die behördlichen Bewilligungen oder Zustimmungen Dritter zu überprüfen oder einzufordern. Auf Verlangen des NG hat der NB diese behördlichen Bewilligungen oder Zustimmungen Dritter den NG vorzulegen.

2.11.3 Schad- und Klagloshaltung

Der NB wird den NG für allfällige Nachteile, die aus der Verletzung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag resultieren sollten, insbesondere gegenüber Ansprüchen Dritter, schad- und klaglos halten.

2.12 Haftung

Beide Vertragsparteien haften für Schäden jeweils nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, Vermögensschäden, entgangenen Gewinn, indirekte Schäden, Datenverlust/-verzögerung und Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie der Ersatz von Folgeschäden ist – soweit gesetzlich zulässig und ausgenommen Personenschäden – ausgeschlossen.

Keiner der Vertragsparteien haftet für Schäden, die auf höhere Gewalt oder auf Handlungen Dritter zurückzuführen sind, sofern diese Dritten dem jeweiligen Vertragspartner nicht zuzurechnen sind.

2.13 Datenschutz und Geheimhaltung

a) Für personenbezogene Daten gelten die speziellen datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß DSGVO und DSG.

b) Für den Fall, dass im Zusammenhang mit der Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen ein Vertragspartner durch die Datenschutzbehörde belangt werden sollte, steht dem zur Haftung herangezogenen Vertragspartner ein Schadenersatzanspruch oder Rückgriffsrecht gegen den jeweils anderen Vertragspartner im Verhältnis deren Verschulden an der Pflichtverletzung zu.

Gelangt eine gesetzliche oder vertragliche datenschutzrechtliche Haftungsregelung zur Anwendung, so verdrängt sie allfällige widersprechende oder anderslautende sonstige Haftungsregelungen.

- c) Die Vertragspartner haben im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten diese Verpflichtungen auch ihren Vertragspartnern, Mitarbeitern und sonstigen ihnen zurechenbaren Personen, die in Kenntnis der ausgetauschten personenbezogenen Daten gelangt sind, auch für die Zeit nach deren Ausscheiden bzw. der Beendigung des Vertragsverhältnisses aufzuerlegen und diese über die Folgen einer diesbezüglichen Verletzung zu belehren.
- d) Die in diesem Punkt angeführten Verpflichtungen bleiben auch nach Beendigung des Vertrags aufrecht. Dies gilt auch für allfällige Rechtsnachfolger der Vertragspartner.
- e) Im Bedarfsfall verpflichten sich die Vertragspartner entsprechende weiterführende Vereinbarungen (z.B. gem. Art 26 oder Art 28 DSGVO) zu unterfertigen.
- f) Sämtliche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und dem Vollzug dieses Vertrages vom jeweils anderen Vertragspartner erhalten, sind vertraulich zu behandeln. Es ist darüber Stillschweigen zu bewahren und diese Informationen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Sämtliche vertrauliche Daten (insbesondere jene über die Höhe vereinbarter Entgelte) dürfen ausschließlich zum Zweck der Vertragserfüllung verwendet werden bzw. gespeichert werden und sind in geeigneter Weise unter Verschluss zu halten. Die Vertragspartner verpflichten sich, hierüber auch die betroffenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu informieren.

2.14 Übertragung der Rechte an Dritte, Change of Control

Der NB nutzt den Zugang zum Open Net Netz im Rahmen seiner Allgemeingenehmigung gemäß § 6 TKG 2021. Die Übertragung der vertragsgegenständlichen Rechte an Dritte ist dem NB im Umfang des § 76 Abs. 4 TKG 2021 grundsätzlich gestattet.

Eine Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag im Wege einer Gesamtrechtsnachfolge (z.B. Verschmelzungen, Abspaltungen, Umwandlungen) durch den NB ist gestattet.

Der NB hat den NG jedoch unverzüglich die beabsichtigte Übertragung der vertragsgegenständlichen Rechte an Dritte mitzuteilen. Der NG kann diese beabsichtigte Übertragung in begründeten Fällen verweigern.

Sollten sich die Eigentumsverhältnisse beim NB im Sinne eines „Change of Control“ verändern, sodass der Geschäftsführer insgesamt nur mehr weniger als 50% der Stimmrechte am NB hält, ist dieser „Change of Control“ des NG vom NB unverzüglich nach Bekanntwerden, nach Möglichkeit bereits vor dessen Eintritt, schriftlich anzuzeigen. Der NG behält sich für diesen Fall die Auflösung des Vertrages vor.

2.15 Vertragslaufzeit und Kündigungsbestimmungen

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

2.15.1 Ordentliche Kündigung

Beide Vertragsparteien können diesen Vertrag frühestens mit Wirksamkeit zum Ablauf von 24 Monaten ab dem Abschluss des Vertrages unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils zum Monatsende schriftlich kündigen.

Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung dieses Vertrags bereits bestehende Einzelvereinbarungen über Vorleistungsprodukte bleiben – sofern technisch realisierbar – längstens 24 Monate (gerechnet ab Wirksamkeit der Kündigung des Vertrags) aufrecht und werden entsprechend den bis zur Kündigung dieses Vertrags vereinbarten Konditionen sowie Entgelten abgewickelt und verrechnet. Dem NB steht es aber nach dem Wirksamwerden der ordentlichen Kündigung dieses Vertrags frei, die Einzelvereinbarungen vor Ablauf der 24-Monate Frist zu kündigen.

2.15.2 Außerordentliche Kündigung

Beide Vertragspartner können diesen Vertrag aus wichtigen Gründen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch schriftliche Erklärung an den jeweiligen anderen Vertragspartner mit sofortiger Wirkung beenden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:

a) dem kündigenden Vertragspartner eine weitere Erbringung der Leistungen aus technischen oder betrieblichen Gründen, die nicht durch ihn verursacht wurden, unmöglich ist;

- b) der jeweils andere Vertragspartner wesentliche, sich aus diesem Vertrag oder aus dem Gesetz ergebende Verpflichtungen, verletzt und derartige Verletzungen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist nicht behebt oder fortsetzt;
- c) über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens unterbleibt oder die Voraussetzungen gemäß den §§ 66ff der österreichischen Insolvenzordnung (IO) vorliegen;
- d) der andere Vertragspartner ihm gegenüber mit der Zahlung von Entgelten trotz Fälligkeit und zweimaliger fruchtloser schriftlicher Nachfristsetzung von jeweils mindestens vierzehn Tagen in Verzug ist;
- e) der Vertragspartner eine geforderte Sicherheitsleistung nicht erlegt;
- f) der NG von Liegenschaftseigentümern oder sonst dazu berechtigten Dritten die Berechtigung zur Nutzung der Liegenschaften entzogen wird und der NG aus diesem Grund ihre Anlagen von der Liegenschaft entfernen muss – im Hinblick auf den jeweils davon betroffenen Teil der Infrastruktur;
- g) der NB gegen Auflagen des NG verstößt und damit eine Gefährdung der Anlagen oder des Betriebes des NG herbeiführt.

3. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Vertragspartner sind verpflichtet, einander wechselseitig auf Anfrage aller notwendigen und zu einer effizienten Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Informationen und Auskünfte zu erteilen.
2. Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Deutschlandsberg.
4. Dieser Vertrag gibt die abschließende Vereinbarung der Parteien über die darin geregelten Vertragspunkte wieder und ersetzt alle vor diesem Vertrag zwischen den Vertragspartnern diesbezüglich abgeschlossen Vereinbarungen. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.

5. Abänderungen und Zusätze zu dieser Vereinbarung sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich in einer einheitlichen von den Vertragsteilen unterfertigten Urkunde festgehalten sind. Dieses Formerfordernis gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.

6. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam und/oder nichtig sein oder ihre Wirksamkeit durch spätere Umstände verlieren oder eine von beiden Parteien einvernehmlich festgestellte Vertragslücke bestehen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich für diesen Fall, unwirksame und/oder nichtige Bestimmungen durch im wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen einvernehmlich zu ersetzen.

7. Eine allfällige Vergebührung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt durch den NB auf dessen Kosten und ist des NG nachzuweisen.

.....
Nutzungsgeber

.....
Nutzungsberechtigter

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

Anhang 1

Service-Level-Agreement

Privatkunden

Jährliche Verfügbarkeit	98,0 %
Störungsannahme	Montag – Freitag 08:00 – 20:00 Uhr
Störungsbehebung	Montag – Freitag 07:00 – 17:00 Uhr
Reaktionszeit	< 24 Stunden
Statusmeldung	Nein
Entstördauer	< 72 Stunden
Eskalationsprozedur	Nein
Störungsdokumentation	Trouble Ticket
Wartungsfenster	Montag – Sonntag 00:00 – 24:00 Uhr
Wartungsankündigung	Nein
Entstördienstleistung	Kostenpflichtig



Service-Level-Agreement

Businesskunden

Jährliche Verfügbarkeit	99,8 %
Störungsannahme	Montag – Sonntag 00:00 – 24:00 Uhr
Störungsbehebung	Montag – Samstag 07:00 – 19:00 Uhr
Reaktionszeit	< 2 Stunden
Statusmeldung	automatischer Emailversand nach Dokumentation der Fehlerbehebung
Entstördauer	Nächster Arbeitstag
Eskalationsprozedur	Nein
Störungsdokumentation	Trouble Ticket
Wartungsfenster	Montag - Sonntag 22:00 – 06:00 Uhr
Wartungsankündigung	7 Tage im Vorhinein
Entstördienstleistung	Nicht kostenpflichtig

Vorleistungsentgelte

PRIVAT

Summenbandbreite

Vorleistungspreise in €

100	26,5
200	26,5
300	26,5
400	29,5
500	32,5
600	35,5
700	38,5
800	41,5
900	44,5
1000	47,5
1100	50,5
1200	53,5
1300	56,5
1400	59,5
1500	62,5

BUSINESS

Summenbandbreite

Vorleistungspreise in €

40 *	38,0
100	46,5
200	46,5
300	46,5
400	49,5
500	52,5
600	55,5
700	58,5
800	61,5
900	64,5
1000	67,5
1100	70,5
1200	73,5
1300	76,5
1400	79,5
1500	82,5

* M2M Produkt (20/20 Mbit/s). Nicht zulässig für Produkte mit Internetzugang.

